

## Sehr geehrte Hundebesitzer!

Die nachstehenden Vorschriften dienen nicht nur der Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen, sondern auch dem reibungslosen Zusammenleben im Dorf. Nicht jeder Dorfbewohner sieht in einem Hund den besten Freund des Menschen, sondern mitunter eine Bedrohung. Aus Rücksichtnahme auf die Empfindungen und Ängste seiner Mitmenschen, sollte man daher auch ohne gesetzliche Vorschriften seine Vierbeiner an die Leine nehmen bzw. einen Maulkorb anlegen und entsprechend sicher verwahren. Auch viele Hundebesitzer sind um die Sicherheit ihrer eigenen Vierbeiner besorgt und möchten nicht, dass fremde Hunde auf das eigene Tier zustürmen. Solche Hundebegegnungen verlaufen nicht immer freundlich und darum sollte man aus Respekt vor seinem Gegenüber und auch, um seine eigenen Tiere vor Gefahren zu bewahren, solche Hundebegegnungen gesichert (somit mit Leine oder Maulkorb) ablaufen lassen. Wie die Beißstatistik und die immer wiederkehrenden Meldungen in den Medien deutlich zeigen, will nicht jeder Hund „nur spielen“ und nicht jeder Hund „tut nix“- auch wenn die Hundebesitzer selbst von Beißattacken ihrer Lieblinge am meisten überrascht sind, da sie ihnen solch ein Verhalten nicht zugetraut hätten. Es sollte daher schon in Ihrem eigenen Interesse liegen, für Ihren Vierbeiner und für Ihr Umfeld sichere Bedingungen zu schaffen. Des Weiteren gilt das Düngen der Grünflächen mittels Hundekot im Allgemeinen nicht als freundliche Nachbarschaftshilfe, weshalb es im Sinne eines guten Miteinanders ist, wenn man den Kot seiner Vierbeiner unverzüglich entfernt. Da Hundekot auch Krankheiten und Parasiten übertragen kann, sollte es für jeden verantwortungsvollen Menschen eine Selbstverständlichkeit sein, Hunde von Kinderspielplätzen fernzuhalten. In dieser Informationsbroschüre finden Sie die wichtigsten Vorschriften und ihre gesetzlichen Grundlagen zu folgenden Themen:

## KURZÜBERSICHT

- Jeder Hund ist beim Gemeindeamt Stotzing anzumelden. Bei Wegfall des Tieres ist der Hund abzumelden.
- Für jeden Hund ist eine jährliche Abgabe von € 14,50 für Nutzhunde und € 14,50 für alle anderen Hunde an die Gemeinde Stotzing zu entrichten.
- Jeder Hund hat eine gültige Hundemarke zu tragen. Laut Tierschutzgesetz besteht außerdem die Chippflicht.
- Außerhalb von Gebäuden und von ausreichend eingefriedeten Grundflächen des Gemeindegebietes der Gemeinde Stotzing müssen Hunde an einer Leine geführt werden (Leinenzwangsverordnung).
- Hunde dürfen nicht mitgeführt werden: **auf Kinderspielplätzen, dem Volksschulareal, dem Kindergartenareal und am Friedhof.**
- Das unbeaufsichtigte Herumstreunen lassen von Hunden ist im gesamten Gemeindegebiet verboten.
- Die Verantwortlichen haben den Kot ihrer Hunde von Grünflächen, Gehwegen und ähnlichen Stellen unverzüglich und ordnungsgemäß zu entsorgen.
- Der Tierhalter hat sein Tier derart zu beaufsichtigen und zu verwahren, dass eine Belästigung oder Gefährdung Dritter ausgeschlossen ist und nicht gegen behördliche Anordnungen oder Verordnungen verstoßen wird.
- Verwaltungsübertretungen werden mit Geldstrafen von € 145,-- bis zu € 14.500,-- geahndet.
- Im "Geschützten Lebensraum Stotzinger Heide" ist es verboten Hunde frei laufen zu lassen. Das Betreten des Schutzgebietes ist nur auf markierten Wegen gestattet.
- Wildernde Hunde und Hunde, die sich der Einwirkung ihrer Halter entzogen haben, können im Jagdgebiet von zum Jagdschutz berufenen Organen ohne Anspruch auf Schadensersatz getötet werden.

# INFORMATION FÜR HUNDEBESITZER

## **MELDEPFLICHT gem. § 6 Hundeabgabegesetz und § 19 Bgld. Landessicherheitsgesetz:**

Wer einen Hund erwirbt, einen zugelaufenen Hund behält oder mit einem Hund neu in die Gemeinde zuzieht, hat dies dem Gemeindeamt binnen 2 Wochen anzuzeigen. Dasselbe gilt, wenn ein Hund das Alter von 6 Wochen erreicht.

Die Meldung hat zu enthalten: Den Namen und die Anschrift des Hundehalters, die Rasse, Farbe Geschlecht und Alter des Hundes, die Kennzeichnungsnummer und die Bestätigung über die Registrierung gemäß bundesrechtlicher Vorschriften

Ebenso sind alle Änderung, insbesondere die Beendigung der Hundehaltung der Gemeinde zu melden. Im Fall der Veräußerung ist Name und Wohnung des Erwerbers anzugeben.

## **HUNDEMARKE gem. § 9 Hundeabgabegesetz**

Die Gemeinde hat für jeden Hund, der einer Abgabe unterliegt, dem Hundehalter eine Hundemarke auszufolgen. Bei Verlust oder Beschädigung der Hundemarke, durch die das Markenzeichen unleserlich wird, hat der Hundehalter binnen zwei Wochen die Ausfolgung einer Ersatzmarke zu beantragen. Die Kosten für die Anschaffung trägt der Hundehalter. Hunde müssen diese Marken an einem nicht abstreifbaren Halsband oder Brustgeschirr in- und außerhalb des Hauses oder Hofes tragen. Hundemarken, deren Geltungsdauer abgelaufen ist, oder andere den amtlichen Hundemarken ähnliche Marken dürfen den Hunden nicht angelegt werden. Hunde, die auf der Straße, in nicht abschließbaren Höfen oder anderen öffentlich zugänglichen Orten ohne gültige Hundemarke angetroffen werden, können durch Beauftragte der Gemeinde eingefangen werden. Meldet sich der Hundehalter auf öffentliche Bekanntmachung nicht innerhalb einer Woche, oder unterlässt er es den Hund durch Zahlung einer Fanggebühr und Unkostenvergütung für die Aufbewahrung auszulösen, so kann die Gemeinde über den Hund frei verfügen.

## **HUNDEABGABE gem. § 1 Hundeabgabegesetz und Verordnung des Gemeinderates**

Die Höhe der Abgabe beträgt pro Hund und Jahr:

- |                           |         |
|---------------------------|---------|
| a) Für Nutzhunde          | € 14,50 |
| b) Für alle anderen Hunde | € 14,50 |

Nutzhunde sind insbesondere Diensthunde des beeideten Jagdpersonals, der bestätigten Jagdaufseher, der beeideten Waldaufseher und Feldhüter, sowie Hunde, die in Ausübung eines anderen Berufes oder Erwerbes gehalten werden. Der Hundeabgabe unterliegen nicht:

- Hunde unter sechs Wochen
- Hunde, die nachweislich zur Führung Blinden und zum Schutz hilfloser Personen (Invalider) verwendet werden.
- Diensthunde der Bundespolizei, Zollorgane und des Bundesheeres
- Nutzhunde, die zur tiergestützten Therapie von Menschen verwendet werden und hierfür ausgebildet sind.

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung werden als Verwaltungsübertretung nach §10 Hundeabgabegesetz geahndet.

### **HALTEN VON TIEREN gem. § 16 Bgld. Landessicherheitsgesetz**

(1) Tiere sind so zu halten oder zu verwahren, dass Menschen und Tiere nicht gefährdet, Menschen, die nicht im selben Haushalt leben, nicht unzumutbar belästigt und fremde Sachen nicht beschädigt werden.

(2) Ob Belästigungen zumutbar sind, ist nach den Maßstäben eines normal empfindenden Menschen und auch auf Grund der örtlichen Verhältnisse zu beurteilen.

(3) Als Belästigung anderer Personen gilt jedenfalls die Verunreinigung öffentlicher Einrichtungen, insbesondere von Gehwegen, Parkanlagen, Grünflächen und Kinderspielflächen durch Tiere. (4) Ein Tier darf nur auf Grundstücken oder in sonstigen Objekten gehalten oder verwahrt werden, deren Einfriedungen so hergestellt und instandgehalten sind, dass das Tier das Grundstück aus eigenem Antrieb nicht verlassen kann.

(5) Die Haltung von mehr als vier Hunden und/oder acht Katzen in privaten Haushalten ist ohne Bewilligung der Gemeinde nicht zulässig. Ausgenommen ist die Haltung von Welpen bis zu ihrem sechsten Lebensmonat, wenn diese gemeinsam mit dem Muttertier gehalten werden.

### **LEINENPFLICHT gem. § 20 Bgld. Landessicherheitsgesetz und Verordnung des Gemeinderates**

Außerhalb von Gebäuden und von ausreichend eingefriedeten Grundflächen des Gemeindegebietes der Gemeinde Stotzing müssen Hunde an einer Leine geführt werden. Hunde dürfen nicht mitgeführt werden: auf Kinderspielflächen, dem Volksschulareal, dem Kindergartenareal und am Friedhof.

### **HALTEN AUFFÄLLIGER HUNDE gem. § 22 Bgld. Landessicherheitsgesetz**

Wenn von einem Hund eine Gefahr für das Leben oder die Gesundheit eines Menschen oder eines Tieres ausgeht, ist dies gutachterlich zu prüfen und per Bescheid festzustellen. Das Halten auffälliger Hunde ist nur mit Bewilligung der Gemeinde zulässig. Dafür ist die persönliche Eignung und die Sachkunde nachzuweisen. Auffällige Hunde dürfen an öffentlichen Orten nur von Personen geführt werden, die über einen Sachkundenachweis verfügen, sind an der Leine zu führen und müssen einen Maulkorb tragen.

### **KENNZEICHNUNG UND REGISTRIERUNG VON HUNDEN gem. §24a Abs. 3 Tierschutzgesetz**

Alle im Bundesgebiet gehaltenen Hunde, sind mittels eines zifferncodierten, elektronisch ablesbaren Microchips auf Kosten des Halters von einem Tierarzt kennzeichnen zu lassen. Welpen sind spätestens mit einem Alter von drei Monaten, jedenfalls aber vor der ersten Weitergabe so zu kennzeichnen. Jede Änderung ist vom Halter oder Eigentümer zu melden und in die Datenbank einzugeben. Im Falle der Meldung und Eingabe eines Halter- oder Eigentümerwechsels ist von der Datenbank eine neue Registrierungsnummer zu vergeben.

### **JAGDSCHUTZ gem. § 73 Bgld. Jagdgesetz 2004**

Der Jagdschutz bezweckt die Abwehr von Verletzungen der zum Schutz des Wildes und der Jagd erlassenen gesetzlichen Bestimmungen und behördlichen Anordnungen. Er umfasst auch das Recht und die Pflicht zur Betreuung des Wildes und Hintanhaltung seiner Schädigung durch Wilddiebstahl, Raubwild und Raubzeug. Unter Raubzeug sind sonstige dem gehegten Wild schädliche Tiere,

insbesondere wildernde Hunde und umherstreifende Katzen zu verstehen. Die zur Ausübung des Jagdschutzes berufenen Organe sind demnach insbesondere ermächtigt und verpflichtet, wildernde Hunde sowie Katzen, welche in einer Entfernung von mehr als 200 m von Wohn- und Wirtschaftsgebäuden in Feld oder Wald umherstreunen, zu töten. Den Eigentümerinnen und Eigentümern der getöteten Hunde und Katzen gebührt kein Schadenersatz.

**"Geschützter Lebensraum Stotzinger Heide" gemäß Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 12. Oktober 2006, mit der ein Trockenrasengebiet in der Gemeinde Stotzing zum geschützten Lebensraum erklärt wird.**

Diese Verordnung dient dem Schutz des Trockenrasengebietes "Stotzinger Heide" in der KG Stotzing sowie der dort vorkommenden Tier- und Pflanzenarten. Das Betreten des Schutzgebietes ist nur auf markierten Wegen gestattet. Jede andere Benützung der Wege ist verboten. Im "Geschützten Lebensraum Stotzinger Heide" ist es verboten Hunde frei laufen zu lassen.

**STRAFEN gem. § 10 Hundeabgabegesetz**

Handlungen oder Unterlassungen, durch die die Hundeabgabe verkürzt oder der Verkürzung ausgesetzt wird, insbesondere, wenn die im § 6 vorgeschriebene Meldung unterlassen wird, werden als Verwaltungsübertretungen bis zum Zehnfachen des Betrages bestraft, um den die Abgabe verkürzt oder der Verkürzung ausgesetzt wurde, mindestens aber mit dem Zweifachen dieses Betrages. Lässt sich das Ausmaß der Abgabenverkürzung oder Gefährdung nicht feststellen, so ist die Bemessung der Strafe der volle Abgabensatz zu Grunde zu legen. Im Falle der Uneinbringlichkeit tritt an Stelle der Geldstrafe Arrest bis zu 3 Monaten. Sonstige Übertretungen der Vorschriften des Hundeabgabegesetzes werden als Verwaltungsübertretungen mit Geld bis zu 145 Euro, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Arrest bis zu 2 Wochen bestraft.

**STRAFE gem. § 32 Bgld. Landessicherheitsgesetz**

Übertretungen sind von der Bezirksverwaltungsbehörde im Fall einer Übertretung mit einer Geldstrafe bis 1.000 Euro zu bestrafen, im Falle der Uneinbringlichkeit mit einer Freiheitsstrafe bis zu 4 Wochen, im Wiederholungsfall mit einer Geldstrafe bis zu 20.000 Euro, im Falle der Uneinbringlichkeit mit einer Freiheitsstrafe bis zu 6 Wochen zu bestrafen.